



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Brutkasten Media GmbH (472038z) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 150/2020 dadurch verletzt hat, dass sie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „DerBrutkasten“, bereitgestellt unter <https://brutkasten.com/media/videticker/>, [https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz\\_kJKyb-5\\_88Vg](https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz_kJKyb-5_88Vg) und [https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page\\_internal](https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page_internal), nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.06.2021 sowie Ergänzung vom 16.07.2021 zeigte die Brutkasten Media GmbH mehrere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, bereitgestellt unter <https://brutkasten.com/media/videticker/>, [https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz\\_kJKyb-5\\_88Vg](https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz_kJKyb-5_88Vg) und [https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page\\_internal](https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page_internal), bei der KommAustria an.

Laut den Angaben der Brutkasten Media GmbH wurde der Facebook-Kanal im Mai 2017 übernommen. Einsichtnahme in den YouTube-Kanal sowie die Website haben ergeben, dass die ersten Videos am 10.11.2015 bzw. dem 12.07.2016 zum Abruf bereitgestellt wurden.

Aufgrund dessen wurde mit Schreiben vom 17.08.2021 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf gegen die Brutkasten Media GmbH eingeleitet und diese zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Schreiben vom 24.08.2021 führte die Brutkasten Media GmbH aus, dass sie erst am 27.05.2017 gegründet worden sei. Es habe sich hierbei um einen „Management Buyout“ (Kauf eines Unternehmens durch dessen Management) gehandelt, der Name „DerBrutkasten“ sowie die vorhandenen Onlineauftritte seien übernommen worden. Videos, die vor Mai 2017 hochgeladen worden seien, würden nicht von der Brutkasten Media GmbH stammen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der Stellungnahme sowie den Akten der KommAustria steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Brutkasten Media GmbH (472038z) wurde am 27.05.2017 gegründet. Seit diesem Zeitpunkt ist sie Mediendiensteanbieterin der unter <https://brutkasten.com/media/videoticker/>, [https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz\\_kJKyb-5\\_88Vg](https://www.youtube.com/channel/UCGgbQibKtz_kJKyb-5_88Vg) und [https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page\\_internal](https://www.facebook.com/derBrutkasten/videos/?ref=page_internal) abrufbaren Dienste „DerBrutkasten“.

Die Anzeige dieser Dienste bei der KommAustria erfolgte erst am 28.06.2021.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den bereitgestellten Diensten „DerBrutkasten“ beruhen auf dem offenen Firmenbuch, den Vorbringen in der Anzeige vom 28.06.2021, deren Ergänzung vom 16.07.2021 sowie der Stellungnahme im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens vom 24.08.2021.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:  
[...]*

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"*

§ 9 AMD-G lautete auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Brutkasten Media GmbH seit 27.05.2017 die im Spruch genannten Dienste anbietet.

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G in der im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in Kraft stehenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 waren die Dienste aufgrund der fehlenden „Fernsehähnlichkeit“ nicht anzeigepflichtig. Das Kriterium der Fernsehähnlichkeit fiel mit der AMD-G Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 weg, seit diesem Zeitpunkt stellen die vorliegenden Dienste anzeigepflichtige Abrufdienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 150/2020 dar.

Somit unterliegen sie seit 01.01.2021 der Anzeigepflicht und die Tätigkeit wäre gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 150/2020 der KommAustria spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da die Brutkasten Media GmbH seit 27.05.2017 Mediendienstanbieterin ist, hätte dies am 01.01.2021 (mit Inkrafttreten der AMD-G Novelle BGBl. I Nr. 150/2020) erfolgen müssen. Die Anzeige am 28.06.2021 ist somit verspätet.

Es liegt daher ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AMD-G vor, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-161“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Oktober 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)